

# RS Vwgh 1987/3/25 87/01/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1987

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

FrPolG 1954 §6 Abs2;

MRK Art8;

StGB §87;

## Rechtssatz

Die von der Behörde vorgenommene Wertung der von der Fremden ins Treffen geführten Gründe, nämlich der bedingten Entlassung, der angeblichen Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung und der Zusicherung eines künftigen Wohlverhaltens als nicht "triftig" iSd § 6 Abs 2 FrPG, lässt den Gebrauch des eingeräumten Ermessens nicht als rechtswidrig erkennen. Vielmehr durfte die Behörde beim gegebenen Sachverhalt und insbesondere der Schwere des verübten Deliktes nach § 87 StGB davon ausgehen, dass die von der familiär in Österreich nicht gebundenen Fremden vorgebrachten Gründe einen Vollstreckungsaufschub nicht rechtfertigen, weil damit die zwingenden öffentlichen Interessen, deren Sicherung das Aufenthaltsverbot dient, ernstlich gefährdet würden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010017.X03

## Im RIS seit

04.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>